

PRSEMITTEILUNG

Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz werden Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen ab dem 1.10. gezwungen, in öffentlichen und gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen eine FFP2-Maske zu tragen.

Dies bedeutet für die Personen in diesen Einrichtungen, dass sie nur in ihrem eigenen Zimmer von der Maskenpflicht befreit sind. Gilt dies auch für Menschen, die noch in Zwei-Bett-Zimmern wohnen?

Diese Regelung ist nach fast 3 Jahren Pandemie und einem hohen Immunitätsschutz auch der vulnerablen älteren Bevölkerung durch Impfung, erfolgter Infektion und zwischenzeitig wesentlich besseren Behandlungsmöglichkeiten nicht mehr zumutbar.

Hat Politik und Gesellschaft bereits vergessen, welche katastrophalen Nebenwirkungen eine soziale Isolation ausgelöst hat?

Gerade ältere und insbesondere demenzkranke Menschen sind auf emotionalen unverhüllten Gesichtskontakt angewiesen.

„Der Seniorenrat erwartet von allen Pflegeeinrichtungen, der katastrophalen und unmenschlichen Gesetzgebung mit Zivilcourage zu begegnen und dafür Sorge zu tragen, dass Gesundheitsschutz in einem abgewogenen Verhältnis bleibt zu den Nebenwirkungen der gesetzlich geforderten Maßnahmen.“

ViSdP.: Dr. Wolfgang Aubke

Vorsitzender Seniorenrat Bielefeld

Bielefeld, 04.10.2022